

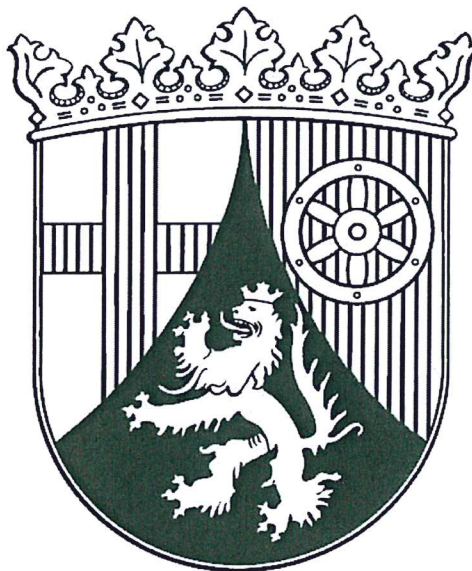
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Daniel Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bT 00019730/2025	Datum 19.12.2025	Seite (von Seiten) 1 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Daniel Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Elgendorfer Straße 4 56410 Montabaur	Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	
	Antragsnummer bT 00019730/2025	
	Gemeinde Bendorf	
	Gemarkung Bendorf	Gemarkungsnummer 1341
	Flur 7	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 25053TV	Flurstück 74/3	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Bendorf, 19.12.2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Daniel Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Daniel Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bT 00019730/2025	Datum 19.12.2025	Seite (von Seiten) 2 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-----------------------------

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag des Beteiligten zu lfd. Nr. 1 nach Anlage 1, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Personen nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte erheblichen Tatsachen zu äußern. ~~Es wurden keine Bedenken geäußert. / Folgendes wurde vorgebracht:~~

Die Gelegenheit wurde nicht wahrgenommen.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Abmarkung des mit „A“ gekennzeichneten Grenzpunktes wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen:

Die Lage der Flurstücksgrenzen ist durch eine Gebäudeecke hinreichen gekennzeichnet.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Daniel Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bT 00019730/2025	Datum 19.12.2025	Seite (von Seiten) 3 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-----------------------------

Die Abmarkung der mit „B“ gekennzeichneten Grenzpunkte wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen:

Die Grenzpunkte fallen in das Gebäude und können daher nicht abgemarkt werden.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden ~~den anwesenden Personen nach Anlage 1 durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.~~ öffentlich bekanntgegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Personen nach Anlage 1 werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Daniel Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Elgendorfer Straße 4, 56410 Montabaur

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Den Anwesenden zu Nr. _____ der Anlage 1 ist die Rechtsbehelfsbelehrung zusätzlich schriftlich erteilt worden.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Daniel Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bT 00019730/2025	Datum 19.12.2025	Seite (von Seiten) 4 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-----------------------------

~~Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Personen nach Anlage 1 nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsllosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.~~

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die anwesenden Personen nach Anlage 1 erklären durch Ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

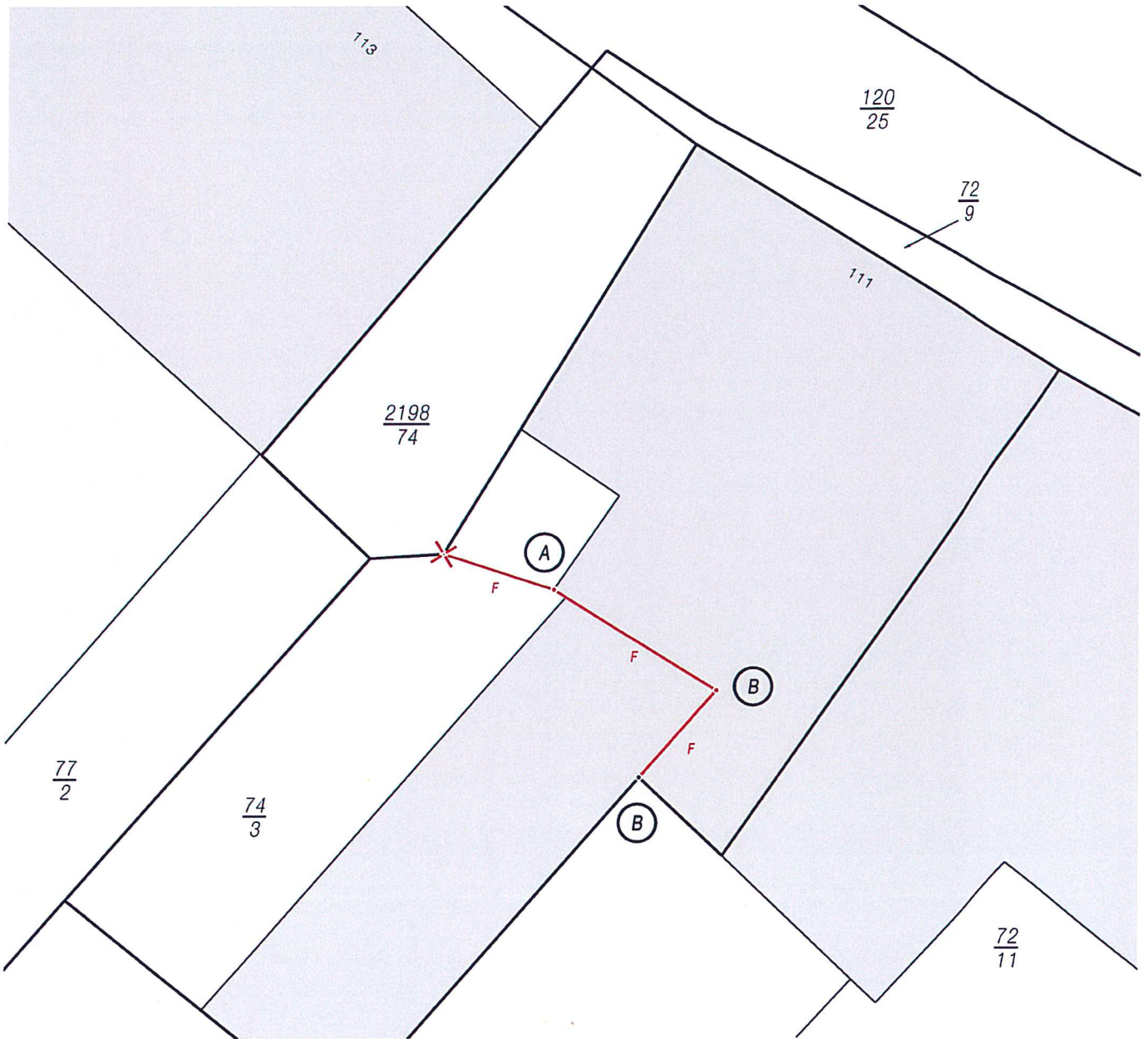
gez. Daniel Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts-/Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung	
2 Flurstücksgrenzen					
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u>	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
— / —	nicht abgemerkter Grenzpunkt	— X —	Meißelzeichen	□	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
— ○ —	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	— □ —	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ ^R / 0.5	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
— ○ _R —	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	— □ _K —	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)	1.5 / B ○	
— □ _W —	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	— □ —	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
⊗ _R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊗ _B *	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□ _{geh}	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)